

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 20B 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GLINDE

ÜBERSICHTSPLAN M.=1:25000

BEGRÜNDUNG

zur l. vereinfachten

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 B der Stadt Glinde -Gebiet: Ehem. Kiesgrube westl. des Mühlenteiches - begrenzt im Süden, Westen und Norden durch die vorhandene Wohnbebauung der Straßen "Am alten Kirchweg", "Kupfermühlenweg", "Willinghusener Weg" und "Am Berge"

1. Allgemeine Grundlage

1.1 Rechtliche Grundlagen

FNP Glinde

Der Bebauungsplan ist auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes sowie seiner genehmigten 12. Änderung entwickelt worden. Die Genehmigung der 12. Änderung wurde am 13.08.1981 amtlich bekanntgegeben.

BBauG 1976

Grundlage für den B-Plan ist das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265).

BauNVO 1977

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGB1. I S. 1763)

PlanZV 1981

Für die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 30.07.1981 (BGB1. I S. 833).

1.2 Bestand

Die Änderung umfaßt folgendes Gebiet:

westlich des Mühlenteiches, jeweils begrenzt durch die rückwärtigen Bauflächen nördlich des Kupfermühlenweges,östlich des Willinghusener Weges und südlich der Straße "Am Berge"

Nutzung

Das überplante Grundstück wird bereits als öffentliche Grünfläche genutzt.

2. Planungsanlaß und Planungsziele

2.1 Planungsanlaß

Eine Verfüllung und Aufhöhung der ehem. Kiesgrube sowië die bisher vorgesehene Anlage einer Rodelbahn, Spielwiese und Spielwiese mit Klettergerüst wird aufgegeben. Die vorhandene Situation - Kiesgrubengelände - soll erhalten bleiben und in Teilbereichen auch als Feuchtgebiet weiter entwickelt werden.

Die der Stadt am 31.03.1981 von der Unteren Landschaftspflegebehörde erteilte Genehmigung zur Verfüllung der ehem. Kiesgrube ist zugunsten des angestrebten Biotopzustandes mit Verfügung der ULPflBeh vom 10.10.1985, GZ: 61/22-83/1-018/4, aufgehoben worden.

2.2 Planungsziele

2.2.1 Städtebauliche Ziele

Das Planungsgebiet liegt im "Friederici-Park". Diese Anlage ist ein wesentlicher Bestandteil der Grünflächen der
Stadt. Um die Belange des Naturschutzes
hier besser verwirklichen zu können, soll
auf eine Verfüllung und Aufhöhung der
ehem. Kiesgrube verzichtet werden.

Ein Bedarf an weiteren Spieleinrichtungen besteht in diesem Bereich nicht, so daß auf die bisherigen Flächen für die Anlage einer Spielwiese, Spielwiese mit Klettergerüsten und Rodelbahn verzichtet werden kann.

Für den Gesamtbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 B ist seinerzeit ein Landschaftsplan gem. § 6 des Landschaftspflegegesetzes aufgestellt worden, dem der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Landschaftspflegebehörde mit Erlaß vom 20.09.1979, GZ: VIII 630a/6.18.02-06, zugestimmt hat. Der Inhalt des Landschaftsplanes ist -soweit er nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes dafür geeignet war - in den Bebauungsplan übernommen worden. Für das Gebiet der Planänderung weist der Landschaftsplan -wie der Ursprungsbebauungsplan - ebenfalls eine Grünfläche mit den genannten Aktivitäten/Spiel- bzw. Freizeitanlagen aus. Die Planänderung (Biotop/Feuchtgebiet anstelle der bisherigen Festsetzungen in der Grünfläche) erfordert somit auch eine Abweichung vom Landschaftsplan für den betreffenden Bereich.

2.2.2 Landschaftsplanerische Ziele

Grünflächenplanung Bepflanzung

Im Kiesgrubengelände befinden sich relativ junge Sukzessionsflächen, die in weiten Bereichen mit Pioniergesellschaften besetzt sind.

In Teilbereichen sind Kleingewässer vorhanden, die stark vom Niederschlagswasser beeinflußt werden und einen stark schwankenden Wasserspiegel aufweisen.

Diese im Ansatz vorhandene naturnahe Landschaftssituation soll weitgehend erhalten bleiben. Durch gezielte Maßnahmen soll das Gebiet, welches bereits in die Biotopkartierung des Kreises Stormarn von 1985 aufgenommen wurde, vor Störungen geschützt werden. Hierzu wird teilweise ein Zaun mit vorgepflanzten Dornensträuchern angelegt.

3. Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich, da die Flächen bereits im Eigentum der Stadt stehen.

4. Kosten und Finanzierung

Die Kosten der geplanten Maßnahmen werden ca. DM 42.000,-- betragen.

Die Kosten werden von der Stadt Glinde getragen und im Haushaltsplan 1986 sowie 1987 bereit gestellt.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 26.März 1987 gebilligt.

Glinde, den 26.3.1987

Stadt Glinde

Bürgermeister